

(2) Schwänze und Ohrenränder von Rindern sind so wie sie anfallen und nicht enthaart abzuliefern.

(3) Tierhalter und Viehabnehmer dürfen von den zur Schlachtung abzuliefernden Tieren die Tierhaare nicht entfernen.

(4) Die Kennzeichnung der Schweine durch Ausschneiden der Borsten am Croupon des lebenden Tieres ist verboten.

#### § 75

Den lederherstellenden Betrieben obliegt die Verpflichtung, sämtliche Schweineborsten über 4 cm Länge von den nicht gebrühten Croupons vor deren Einarbeitung abzuscheren.

#### § 76

Folgende Mindestmengen Tierhaare müssen aus der Pflege lebender Tiere von den Tierhaltern abgeliefert werden:

- a) von Pferden (Stützung oder Durchlichtung) 200 g Schweif-, Wirr- oder Mähnenhaare jährlich je Pferd, das am 3. Dezember 1952 mindestens zwei Jahre alt war, bei kupierten Pferden sind mindestens 150 g abzuliefern,
- b) von jedem Rind (ausschließlich Fresser) — aus der Stützung im Herbst 15 g Schwanzhaare jährlich.

### Ablieferung von Rohfedern

#### § 77

(1) Rohfedern von Gänsen, Enten, Puten und Hühnern sind nur an die VEAB-Erfassungsstellen für tierische Rohstoffe oder an die Erfasser abzuliefern.

(2) Betriebe, Einzelpersonen, die gewerbsmäßig Geflügel aufziehen und schlachten, sind verpflichtet, sämtliche anfallenden Rohfedern ohne Bezugsberechtigungen für Prämienwaren abzuliefern.

#### § 78

Die VEAB oder deren Erfasser haben den Ablieferern

- a) für Rohfedern, die nach § 77 Abs. 2 abgeliefert werden, eine Ablieferungsbescheinigung ohne Punktgutschein,
- b) für Rohfedern, die von sonstigen Betrieben aufgekauft werden, Ablieferungsbescheinigungen mit anhängendem Punktgutschein auszustellen.

#### § 79

(1) Rohfedern einschließlich Daunen und Halbdaunen (nat. Gefälle) sind im sauberen ungebrühten Zustand, getrennt nach Geflügelarten, abzuliefern.

(2) Werden Rohfedern verschiedener Geflügelarten vermischt abgeliefert, so ist die gesamte Lieferung nach dem Preis für die wertmäßig geringsten mit abgelieferten Federn abzurechnen.

(3) Rohfedern von Geflügel aus Beständen, bei denen die Hühnerpest oder die Geflügelcholera veterinärärztlich festgestellt sind, dürfen nicht abgeliefert werden.

#### § 80

Das Be- und Verarbeiten von Rohfedern ist Bettfedernreinigungsanstalten verboten.

### Ablieferung von Seidenkokons

#### § 81

Alle Betriebe und Einzelpersonen, die von der Staatlichen Seidenbaunachzuchtstation Jena Seidenspinnerbrut erhalten und daraus Kokons gezogen haben, sind verpflichtet, diese restlos abzuliefern.

#### § 82

Die reifen Kokons sind unter Beifügung eines ausgefüllten Zuchtblattes unabgetötet, spätestens am 12. Tage nach Spinnbeginn, an die Mitteldeutsche Spinnhütte, Plauen (Vogtland), abzuliefern.

#### § 83

(1) Die Mitteldeutsche Spinnhütte, Plauen (Vogtland), nimmt die Bewertung und Gewichtsfeststellung nach den gültigen Abnahmebedingungen und Preisvorschriften vor und stellt die Ablieferungsbescheinigungen aus.

(2) Das Abnahmegewicht und die Qualität der Kokons sind am Eingangstage festzustellen. Die Ablieferungsbescheinigungen sind den Ablieferern innerhalb 10 Tagen zuzustellen.

#### § 84

(1) Die Staatliche Seidenbaunachzuchtstation Jena hat die ausgegebenen Brutmengen, nach Kreisen und Bezirken zusammengefaßt, dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zu den von ihm festgesetzten Terminen zu melden.

(2) Ertragmindernde Zuchtausfälle (schlechter Schlupf, Krankheiten, Frosteinwirkung und ähnliches) haben die Seidenbauer sofort ihrem zuständigen Kreisverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter und diese dem Bezirksverband zu melden.

#### § 85

Für abgelieferte Seidenkokons werden Bezugsberechtigungen für Prämienwaren ausgegeben (siehe Anlage C).

### Prämienwaren

#### § 86

(1) Die Art und Menge der Bezugsberechtigungen für Prämienwaren bei der Ablieferung tierischer Rohstoffe und Seidenkokons ergibt sich aus der Liste für Prämienwaren (siehe Anlage C), die vom 1. Januar 1953 gilt.

(2) In der Liste für Prämienwaren sind alle tierischen Rohstoffe aufgeführt, für die nach Art und Menge besondere Ablieferungsbescheinigungen ausgegeben werden.

(3) Hierfür gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Die VVEAB haben über die Ablieferungsbescheinigungen ein Nummern Verzeichnis zu führen und geben die Ablieferungsbescheinigungen in Blocks gegen Quittung an die VEAB aus, die sie an ihre Erfassungsstellen weitergeben. Eine Durchschrift der Quittung mit Angabe der Serien und Nummern der Blocks ist den Erfassungsstellen gleichfalls auszuhandigen.
- b) Die Erfassungsstellen geben diese Blocks gegen Quittung an ihre Erfasser aus. Die Erfasser haben für die ausgegebenen Ablieferungsbescheinigungen die entsprechenden tierischen Rohstoffe an die Erfassungsstellen abzuliefern.
- c) Auf der Ablieferungsbescheinigung sind die Sorten sowie der Preis und das Ablieferungsdatum zu vermerken.
- d) Die Erfassungsstellen haben mindestens einmal monatlich eine Kontrolle des Bestandes der Ablieferungsbescheinigungen bei ihren Erfassern durchzuführen.

(4) Die Ausgabestellen von Prämienwaren haben die entsprechende Anzahl von Punktgutscheinen einzuziehen und diese nach Monatsschluß beim Rat des Kreises abzurechnen.